

6.ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.14 "AM MÖSBERG/SEGEBERGER CHAUSSEE" DER GEMEINDE AHRENSBÖK

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

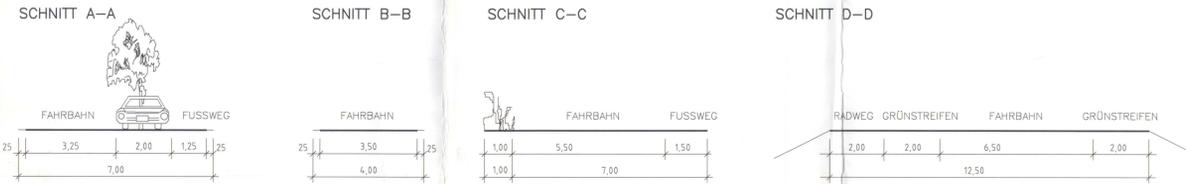
TEIL B - TEXT

SATZUNG



PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 (1) NR.1 BAUGB § 4 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 (1) NR.1 BAUGB § 16 BAUNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
VERKEHRSLÄCHEN		
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1) NR.11 BAUGB
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	FUSSGÄNGERBEREICH	
	VERKEHRSSBERUHIGTER BEREICH	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 (1) NR.12,14 BAUGB
	ELEKTRIZITÄT	§ 9 (1) NR.15 BAUGB
GRÜNFLÄCHEN		
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG	
	PARKANLAGE - AUSGLEICHSLÄCHE - SPIELPLATZ	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		
	WASSERFLÄCHEN HIER: GRABEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 (1) NR.16 BAUGB
	REGENRÜCKHALTEBECKEN	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB
	SUKZESSIONSFLÄCHE - AUSGLEICHSLÄCHE -	
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) NR.4, 22 BAUGB
	FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGÄSSEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER	
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGSSTRÄGER	§ 9 (1) NR.21 BAUGB
	GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 (4) BAUNVO § 16 (5) BAUNVO
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN		
	ANBAUVERBOTSZONE KNICK ZU ERHALTEN	§ 9 (6) BAUGB § 29 (1B) STRWG § 15B (1) LNATSCHG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	VORH. FLURSTÜCKSNUMMER	
	VORH. GEBÄUDE	
	SICHTDREIECK	
	HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE	
	LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE MASSANGABE IN METERN	
	VORH. GRABEN	
	VORH. BÖSCHUNG	
	ZAUN	

STRASSENQUERSCHNITTE M.1:100



- AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO**
DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (3) BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN SONSTIGEN, NICHT STÖRENDE GEBÄUDEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN SIND GEMÄSS § 1 (6) NR.1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
 - GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN GEMÄSS §) ABS. 1 NR. 3 BAUNVO**
SIE WOHNSHAUSGRUNDSTÜCKE FÜR EINZELHAUSBEBAUUNG MÜSSEN EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 550 QM, DIE WOHNSHAUSGRUNDSTÜCKE DER DOPPELHÄUSER MÜSSEN PRO HAUSHÄLFTE EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 300 QM HABEN.
 - WOHNHEINHEITEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 6 BAUGB**
ES SIND PRO EINZELHAUS 1 WOHNHEINHEIT ZUZÜGLICH 1 EINLIEGERWOHNUNG ZULÄSSIG. PRO DOPPELHAUSHÄLFTE IST 1 WOHNHEINHEIT ZULÄSSIG.
 - REGENRÜCKHALTEBECKEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 16 BAUGB**
DAS IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE REGENRÜCKHALTEBECKEN IST ALS NATURNAHE WASSERFLÄCHE MIT ENTSPRECHENDEN SCHUTZREINRICHTUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON WASSERSCHMUTZUNG AUSZUBAUEN, DER EINLAUF IST SO ZU GESTALTEN, DASS KEINE ÖLE UND BENZINE IN DAS BECKEN GELANGEN KÖNNEN.
 - ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB**
AUF ALLEN BAUGRUNDSTÜCKEN, DIE DIREKT AN DIE DURCH DAS GEBIET LAUFENDEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GRENZEN, IST DAS REGENWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH SONSTIGER BEFESTIGTER FLÄCHEN DIREKT IN DEN DARIN LIEGENDEN GRABEN ZU LEITEN.
 - ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 A BAUGB**
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE BÄUME MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 14/16 CM IM BEREICH DER VERKEHRSLÄCHEN UND 10/12 CM IM BEREICH DER GRÜN- UND AUSGLEICHSLÄCHEN, IN 1,00 M STAMMHÖHE GEMESSEN, ZU SETZEN.
 - SICHTDREIECKE**
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 92 LBO**
- AUSSENWÄNDE**
AUSSENWÄNDE SIND NUR ALS VERBLENDBAUTEN MIT ROTEM ODER ROTBRAUNEM SICHTMAUERWERK ZU ERRICHTEN. BIS ZU 30% DER AUSSENWANDFLÄCHEN KÖNNEN IN FARBE UND MATERIAL (Z.B. HOLZ ODER PUTZ) ABWEICHEND VON DER VORSTEHENDEN FESTSETZUNG AUSGEFÜHRT WERDEN, WENN DIE GESAMTGESTALTUNG DES GEBÄUDES NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.
 - DACHEINNEIGUNG**
WOHNGEBÄUDE MÜSSEN EINE DACHEINNEIGUNG VON 33° BIS 48° AUFWEISEN.
 - DACHEINDECKUNG**
DIE DACHEINDECKUNG VON WOHNGEBÄUDEN IST MIT ROTEN BIS ROTBRAUNEN DACHPFANNEN AUSZUFÜHREN. SOLARKOLLEKTOREN SIND ZULÄSSIG.
 - EINFRIEDIGUNGEN**
ALS EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN AN DEN VERKEHRSLÄCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH HECKEN AUS HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU VERWENDEN.

- SATZUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 MÖSBERG / SEGEBERGER CHAUSSEE
- DER BEGRENZT WIRD:
WESTLICH UND ÖSTLICH DES NÖRRE-ALSLEV-RING, NÖRDLICH DER BAHNTRASSE UND SÜDLICH DER SÜDLICHEN GRENZEN DER GRUNDSTÜCKE KASTANIENWEG/FASANENWEG
AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1998 (GEBL. I. S. 2253), IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVOBl. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.10.1999 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.14, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.
- VERFAHRENSVERMERKE**
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 02.07.1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
AHRENSBÖK, DEN 28.12.1999
IN VERTRETUNG
1. STELLV. BÜRGERMEISTER
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.12.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
AHRENSBÖK, DEN 28.12.1999
IN VERTRETUNG
1. STELLV. BÜRGERMEISTER
 - DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.09.1998 BIS ZUM 14.10.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01.09.1998 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
AHRENSBÖK, DEN 28.12.1999
IN VERTRETUNG
1. STELLV. BÜRGERMEISTER
 - DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30.11.99 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
NEUMÜNSTER, DEN 2. Dec. 1999
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DAS AUFSTELLUNGSVERFAHREN GEMÄSS § 233 ABS. 1, SATZ 2 BAUGB 1998 AUF DAS BAUGB 1998 UMGESTELLT.
AHRENSBÖK, DEN 28.12.1999
IN VERTRETUNG
1. STELLV. BÜRGERMEISTER
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 05.10.1999 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
AHRENSBÖK, DEN 28.12.1999
IN VERTRETUNG
1. STELLV. BÜRGERMEISTER
 - DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 05.10.1999 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILDET.
AHRENSBÖK, DEN 28.12.1999
IN VERTRETUNG
1. STELLV. BÜRGERMEISTER
 - DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
AHRENSBÖK, DEN 28.12.1999
IN VERTRETUNG
1. STELLV. BÜRGERMEISTER
 - DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 05.10.1999 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 144 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 2 BAUGB WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN, DIE SATZUNG IST MITHIN AM 05.10.1999 IN KRAFT GETRETEN.
- AHRENSBÖK, DEN
IN VERTRETUNG
1. STELLV. BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000



GEMEINDE AHRENSBÖK
KREIS OSTHOLSTEIN
Satzung über den
BEBAUUNGSPLAN NR.14
"AM MÖSBERG/SEGEBERGER CHAUSSEE"
-6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG-

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1) § 4 (1) § 3 (2) § 3 (3) § 10 (1) § 10 (2) § 10 (3)

STAND: 02.12.1999
GOSCH - SCHREYER - PARTNER
INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH